

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

Ergebnis der 1. Lesung vom 2. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1. I. Organisation

Rechtsstellung

Art. 1. Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (**GVA**), im folgenden **Gebäudeversicherung** genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Ausschluss von der Versicherung a) Grundsatz

*Art. 10.*¹ Von der Versicherung können Gebäude **oder Gebäudeteile** ausgeschlossen werden, die:

- a) nach Konstruktion, Zustand oder Benützung einer ausserordentlichen Feuer- oder Explosionsgefahr oder einer ausserordentlichen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind;
- b) nachweislich zum Abbruch bestimmt sind.

^{1bis} **Der Ausschluss kann sich auf bestimmte Gefahren oder Ereignisse beschränken.**

² Gebäude **oder Gebäudeteile** werden nicht ausgeschlossen, wenn:

1. sie in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen nach dem Wasserbaugesetz liegen;
2. die möglichen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Gebäude getroffen wurden;
3. kein anderer Ausschlussgrund nach ~~Art. 10~~ Abs. 1 **und 1^{bis} dieser Bestimmung** vorliegt.

1 ABI 2014, 371 ff.

2 sGS 873.1.

Versicherungswerte a) Arten

Art. 14.¹ Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert des versicherten Gebäudes festzustellen. Bei versicherten Abbruchobjekten ist zusätzlich der Abbruchwert zu ermitteln.

² Als Neuwert gilt der Kostenaufwand, der für die Erstellung eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit der Schätzung erforderlich wäre.

³ Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung infolge Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.

⁴ Als Verkehrswert gilt der mutmassliche Verkaufswert des Grundstückes unter Abzug des Bauplatzwertes und der mit dem Gebäude verbundenen Rechte und Vorteile, die in einem Schadenfall nicht untergehen können.

⁵ Als Abbruchwert gilt der Verkaufswert des Baumaterials abzüglich der Abbruchkosten.

⁶ Gebäudeversicherung und Versicherter können in Ausnahmefällen den Versicherungswert in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.

Neuwertversicherung

Art. 17.¹ Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung, sofern nicht:

1. der Zeitwert bei der Einschätzung weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt;
2. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist;
- 2bis. der Versicherungswert nach Art. 14 Abs. 6 dieses Erlasses festgelegt wird;**
3. der Versicherte andere wichtige Gründe geltend macht, die eine Ausnahme rechtfertigen.

² Die ~~Anstatt~~ **Gebäudeversicherung** kann ein Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen oder Vorbehalte anbringen, wenn:

- a) das Gebäude baupolizeilichen Vorschriften³, Feuerschutzbestimmungen⁴, anderen Sicherheitsvorschriften oder allgemein anerkannten Regeln der Baukunde nicht entspricht;
- b) das Gebäude verwahrlost leer steht;
- c) wichtige Gründe beim Versicherten vorliegen.

b) Schadenverhütung 1. Grundsätze

Art. 20.¹ Der Versicherte hat zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.

² Insbesondere muss er das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten ~~und~~, die Feuerschutzvorschriften beachten und **die nach allgemeiner Erfahrung gebotenen Schutzmassnahmen gegen Elementarschadengefahren ergreifen.**

³ Die Gebäudeversicherung kann nach einem Schadenfall vom Versicherten verlangen, dass angemessene Schutzmassnahmen ergriffen werden.

³ Vgl. insbesondere Art. 49 ff. BauG, sGS 731.1.

⁴ Vgl. insbesondere Art. 15 ff. FSG, sGS 871.1; Art. 7 ff. der VV dazu, sGS 871.11.

2. Verordnung

Art. 20bis (neu). ¹ **Die Regierung legt durch Verordnung die für die versicherungsrechtliche Beurteilung massgeblichen Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit und den Schutz von Gebäuden fest.**

² **Sie berücksichtigt Richtlinien anerkannter Fachverbände.**

Prämienpflicht

Art. 21. ¹ Der Versicherte hat der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** für jedes Kalenderjahr Prämien zu entrichten.

² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

³ Im Schadenfall wird die Prämie für das laufende Jahr voll geschuldet.

⁴ ~~Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des Gebäudes eingetragen ist.~~ **Die Prämienpflicht obliegt dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Gebäudes während seiner Eigentumsdauer. Bei einem Eigentümerwechsel wird dem bisherigen Eigentümer die zu viel bezahlte Prämie zurückerstattet.** Gehört das Gebäude mehreren Personen, so haften sie solidarisch.

Prämienverwendung

Art. 21bis. Die Prämien dienen:

1. zur Deckung der ~~Schäden~~ **Versicherungsleistungen;**
2. zur angemessenen Äufnung ~~der Reserven~~ **von risikotragendem Kapital;**
3. zur Finanzierung von Schadenverhütungs- und Schadenbekämpfungsmassnahmen;
4. zur Finanzierung der weiteren Kosten, die mit der Erfüllung des Zweckes der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** verbunden sind.

Prämienberechnung a) ~~Grundprämie~~

Art. 23. ¹ Die ~~Grundprämie~~ **Prämie** wird vom versicherten Wert des Gebäudes erhoben.

² Für die Festlegung der ~~Grundprämie~~ **Prämie** je Gebäudeklasse werden berücksichtigt:

- a) die Schadenbelastung der Gebäudeklasse;
- b) ~~die Festkosten;~~
- b^{bis}) **die Betriebsaufwendungen und Kapitalerträge;**
- c) die Solidarität.

³ Die Solidarität misst sich am Verhältnis der Schadensätze einer Zehnjahresperiode. Die Abweichung des Schadensatzes einer Gebäudeklasse vom Durchschnitt aller Gebäudeklassen darf 25 Prozent nach oben oder unten nicht übersteigen.

Art. 24 wird aufgehoben.

e) *Prämie für die Bauzeitversicherung*

Art. 24bis. ¹ Der ~~Grund~~**Prämienansatz** für die Bauzeitversicherung beträgt zwei Drittel des Ansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse. Die Bauzeitversicherung dauert ~~bis zum Bezug,~~ **längstens** bis zur Schätzung des Gebäudes.

~~² Die Regierung bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen während der Dauer der Bauzeitversicherung eine Zuschlagsprämie zu erheben ist.~~

e) *Zuschlag für die Neuwertversicherung*

Art. 24ter. ¹ Für die Neuwertversicherung wird ein Zuschlag auf dem Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert des Gebäudes erhoben.

~~² Der Zuschlag beträgt wenigstens 50 Prozent der Ansätze der Grundprämie und der Zuschlagsprämie zusammen~~ **des nach Art. 23 dieses Erlasses berechneten Prämienansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse.**

Prämienbezug a) *Prämiennachforderung*

Art. 27. ¹ Ist die Pflicht zur **Anmeldung von nicht bewilligten oder nicht bewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Änderungen oder zur** Anzeige von Gefahrenerhöhungen verletzt worden, ~~so werden können~~ die der Anstalt **Gebäudeversicherung** entgangenen Prämien, höchstens aber fünf Jahresprämien, nachgefordert **werden**.

~~² Bei Gefahrverminderung ist die bisherige Zuschlagsprämie bis zum Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherte der Anstalt die Änderung schriftlich anzeigt.~~

Art. 29bis wird aufgehoben.

Reserven Risikotragendes Kapital

Art. 30. ¹ Die Reserven bestehen aus dem Reservefond und der Schadenausgleichsreserve. ~~Das risikotragende Kapital setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital der Gebäudeversicherung sowie den besonderen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.~~

~~² Der Reservefond dient der Katastrophenvorsorge und dem langfristigen Ausgleich der Prämienansätze. Die Schadenausgleichsreserve wird zur Erzielung möglichst ausgeglichener Betriebsergebnisse verwendet~~ **Die Gebäudeversicherung sorgt für eine ausreichende Ausstattung mit risikotragendem Kapital, die den Schadenrisiken aus der Versicherungstätigkeit und den Verlustrisiken bei den Kapitalanlagen Rechnung trägt.**

~~³ Die Reserven werden durch Zuweisungen aus der Betriebsrechnung nach Massgabe des Zuwachses des Versicherungskapitals und durch die jährlichen Rechnungsüberschüsse geäuñet. Haben die Reserven 3 Promille des Versicherungskapitals erreicht, so ist der Prämienansatz entsprechend herabzusetzen. Die Höhe des erforderlichen risikotragenden Kapitals wird nach anerkannten versicherungstechnischen und finanzwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt.~~

Prämienanpassung

Art. 30bis (neu). ¹ **Die Prämien werden herabgesetzt, wenn das risikotragende Kapital einen Bestand erreicht hat, mit dem das angestrebte Sicherheitsniveau überschritten wird.**

² **Nach einem guten Geschäftsjahr kann ein einmaliger Prämienrabatt gewährt werden, wenn der Bestand an risikotragendem Kapital den Rabatt zulässt.**

Versicherungsfälle

Art. 31. ¹ Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** erbringt Versicherungsleistungen, wenn Gebäudeschäden entstanden sind durch:

1. Feuer, Rauch, Hitze oder elektrischen Strom, sofern es sich nicht um bestimmungsgemässe Einwirkungen handelt;
2. Blitzschlag oder Explosion;
3. Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Schneedruck, ~~Schneerutschungen~~ **Schneerutsch**, Lawinen, Steinschlag, ~~Erde- Erdrutsch~~ oder ~~Felsrutschungen~~ **Felssturz** ~~ausgenommen sind Schäden, die im Wesentlichen auf andere Ursachen zurückgehen;~~
4. Luftfahrzeuge und Abwurf von Gegenständen aus der Luft, soweit nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist und für den Schaden aufkommt;⁵
5. Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsvorkehren der Feuer- und Wasserwehren.

² **Ausgenommen sind Schäden, die im Wesentlichen auf andere Ursachen zurückgehen.**

~~Haftungsbeschränkung~~ **Verseuchungsschaden**

Art. 31bis. Wird ein Gebäude durch ein versichertes Ereignis verseucht, so erbringt die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** Versicherungsleistungen auch für den Verseuchungsschaden, soweit nicht ein Drittversicherer ersatzpflichtig ist.

Ausschluss der Leistungspflicht

Art. 32. ¹ Keine Leistungspflicht besteht für Schäden, welche die Folge von Erdbeben, Volksunruhen, **oder** kriegerischen Ereignissen ~~sowie militärischen Massnahmen oder Übungen~~ sind.

² Werden solche Schäden nicht anderweitig vergütet,⁶ so kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** nach Weisung der Regierung höchstens einen Viertel des ~~Reservefonds~~ **Eigenkapitals** für die Hilfeleistung verwenden. Sie kann ferner Gemeinschaften und Hilfsorganisationen, die sich zur Deckung solcher Schäden bilden, beitreten.

⁵ Vgl. Art. 125 der eidgV über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973, SR 748.01.

⁶ Vgl. Art. 33 Abs. 2 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 510.10 (aufgehoben), nunmehr BG über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995, SR 510.10; Art. 86 ff. des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der Armee vom 30. März 1949, SR 510.30.

Verweigerung oder Kürzung bei Selbstverschulden

Art. 33. ¹ Hat der Versicherte den Schadenfall als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich herbeigeführt, so fällt die Leistungspflicht der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** dahin.

² Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** kann die Versicherungsleistungen kürzen:

1. **im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 1 und 2 dieses Erlasses** um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Schaden auf offensichtliche Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;
- 1bis. im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 3 dieses Erlasses um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte gebotene und zumutbare Schutzmassnahmen gegen Elementarschadengefahren nicht ergriffen oder den Gebäudeunterhalt stark vernachlässigt hat;**
2. um höchstens 30 Prozent, wenn der Schaden auf die Verletzung der Pflicht zur Anzeige schwerwiegender und für den Versicherten leicht wahrnehmbarer Gefahren erhöhungen **nach Art. 19 dieses Erlasses** zurückzuführen ist und deshalb keine Verfügung zur Behebung oder Minderung der Gefahrenerhöhung getroffen werden konnte.

³ Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit das verbleibende Pfand zur Deckung ihrer Ansprüche nicht ausreicht, höchstens aber bis zu dem Betrag, zu dem sie die grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

Betrügerische Anspruchsbegründung

Art. 33bis (neu). **Bei versuchter oder vollendeter betrügerischer Anspruchsbegründung durch den Versicherten entfällt die Leistungspflicht der Gebäudeversicherung.**

c) bleibender Minderwert

Art. 35bis. ¹ ~~Bei Gebäudeschäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung oder zum Versicherungswert des Gebäudes stehen, wird anstelle des Schadens nach Versicherungswert⁷ ein angemessener bleibender Minderwert ermittelt~~ **Bei Gebäudeschäden, deren Wiederherstellungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung stehen, wird anstelle des Schadens nach Versicherungswert ein angemessener bleibender Minderwert ermittelt, wenn die beschädigten Gebäudeteile weiterhin gebrauchstauglich sind.**

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.⁸

Selbstbehalte a) Pflicht- oder Wahlselfstbehalt

Art. 36bis. ¹ Der Versicherte trägt in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt. ~~Neben einem Pflichtselbstbehalt kann er je nach Versicherungswert zusätzlich individuelle Selbstbehalte wählen.~~ **Er kann anstelle des Pflichtselbstbehalts einen individuellen, vom Versicherungswert abhängigen Selbstbehalt wählen.**

² ~~Die Regierung legt durch Verordnung Höhe und Ausgestaltung der Selbstbehalte fest. Sie nimmt auf Versicherungswert und Schadensgefahr gerichtete Abstufungen vor.~~

⁷ Art. 34 dieses Erlasses.

⁸ sGS 873.11.

b) gefährdungsabhängiger Selbstbehalt

Art. 36ter (neu). Der Versicherte trägt zusätzlich zum Pflicht- oder Wahlselfstbehalt einen gefährdungsabhängigen Selbstbehalt, wenn der Schaden durch einen Konstruktionsmangel des Gebäudes begünstigt worden ist oder das Gebäude einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt war, deren Beseitigung durch gebotene Schutzmassnahmen nicht zumutbar gewesen ist.

c) Höhe und Ausgestaltung

Art. 36quater (neu).¹ Die Regierung legt durch Verordnung Höhe und Ausgestaltung der Selbstbehalte fest.

² Der gefährdungsabhängige Selbstbehalt beträgt höchstens 10 Prozent der Versicherungsleistung und je Versicherungsfall höchstens:

- a) Fr. 10'000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert bis zu einer Million Franken;
- b) Fr. 25'000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert über einer Million Franken.

Beschränkung auf den Verkehrswert a) Regel

Art. 37.¹ Die Versicherungsleistung entspricht höchstens dem Verkehrswert⁹, wenn ein zerstörtes Gebäude nicht innert dreier Jahre vom Versicherten oder von ihm gleichgestellten Personen für den bisherigen Zweck wiederhergestellt wird.

~~² Dem Versicherten gleichgestellt sind Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen oder die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Versicherten erworben haben, sowie Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben. Ausnahmsweise können auch andere Personen dem Versicherten gleichgestellt werden, wenn hiefür achtenswerte Gründe nachgewiesen werden.~~

³ Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört worden, so wird der auf den zerstörten Teil entfallende Verkehrswert¹⁰ nach dem Verhältnis zwischen Schadenssumme und Zeit-¹¹ oder Neuwert¹² des ganzen Gebäudes berechnet. Er ist besonders zu schätzen, wenn diese Rechnungsweise zu einem unbilligen Ergebnis führt.

Ersatzpflicht bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Wiederherstellung

Art. 39.¹ Die ~~Anstatt~~ **Gebäudeversicherung** vergütet dem Versicherten den Wert der nicht mehr verwendbaren Überreste, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes auf den gleichen Grundmauern verhindern oder nur beschränkt gestatten. ~~Die Anrechnung von Vorteilen gemäss Art. 38 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.~~

² Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen das Gemeinwesen gehen im Ausmass der Versicherungsleistung auf die ~~Anstatt~~ **Gebäudeversicherung** über. Soweit ein Anspruch gegen politische Gemeinde oder Kanton besteht, ist für die Bemessung die Schadensschätzung gemäss diesem Gesetz¹³ verbindlich.

⁹ Art. 14 Abs. 4 dieses Erlasses.

¹⁰ Art. 14 Abs. 4 dieses Erlasses.

¹¹ Art. 14 Abs. 3 dieses Erlasses.

¹² Art. 14 Abs. 2 dieses Erlasses.

¹³ Art. 46 f. dieses Erlasses.

³ Fällt eine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens in Betracht, so kann es innert dreier Monate nach dem Schadenereignis verlangen, dass ihm die Schadensschätzung eröffnet wird.¹⁴ Dem Versicherten darf aus einer allfälligen Neuschätzung kein Nachteil erwachsen.

Gleichstellung

*Art. 39bis (neu).*¹ **Dem Versicherten gleichgestellt sind Personen:**

- a) **die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen;**
- b) **die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Versicherten erworben haben;**
- c) **die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben.**

² **In Ausnahmefällen können auch andere Personen dem Versicherten gleichgestellt werden, wenn hierfür achtenswerte Gründe nachgewiesen werden.**

Schadenverhütungs- Schadenminderungs-, Abbruch- und Aufräumungskosten

*Art. 41.*¹ Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** vergütet die vom Versicherten nachgewiesenen Kosten folgender Massnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen:

1. Massnahmen zur ~~Schadenverhütung~~ und Schadenminderung, wie Errichtung von Notdächern, Stützvorrichtungen und Gebäudeaustrocknung, soweit sie dem Schutz von Gebäuden dienen;
2. notwendige Abbruch- und Aufräumungsarbeiten. **Bei zeitwertversicherten Gebäuden werden diese Kosten im Verhältnis von Zeitwert zu Neuwert vergütet.**

² An die Kosten von Vorkehren, die vom Versicherten bei unmittelbar drohender Gefahr zur Abwendung eines Schadens unternommen werden, kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** eine angemessene Entschädigung leisten.

Veränderungsverbot

*Art. 44.*¹ An der beschädigten Liegenschaft dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch welche die Abklärung der Schadenursache oder die Schätzung des Schadens verunmöglicht oder erschwert wird. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen sowie Abbruch- und Aufräumungsarbeiten, die zur Feststellung des Schadens notwendig sind.

² **Die Nichtbeachtung des Veränderungsverbots kann zu einem Verlust der Versicherungsleistungen führen.**

Untersuchung

*Art. 45.*¹ **Auf Veranlassung der Gebäudeversicherung führt die Staatsanwaltschaft ~~führt~~ in Brandfällen und bei Explosionen** eine Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache und einer allfälligen Mitschuld des Versicherten durch.

² Die Kosten der Untersuchung werden von der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** getragen. Ausgenommen bleiben die Kosten eines Strafverfahrens.

¹⁴ Art. 47 dieses Erlasses.

³ Die Gebäudeversicherung hat im Strafverfahren volle Parteirechte¹⁵.

b) grössere Schadenfälle

Art. 49. ¹ Ist das Gebäude mehr als zur Hälfte zerstört oder liegt eine grosse Schadenssumme vor, so wird in der Regel innert zweier Monate, nachdem die Schadensschätzung rechtskräftig geworden ist, der Betrag ausbezahlt, auf den der Versicherte auch bei Nichtwiederherstellung Anspruch hätte. Der Rest wird nach Baufortschritt ausbezahlt.

² Die Versicherungsleistungen werden vom Tag des Schadenereignisses bis zur Auszahlung, längstens für drei Jahre, zum Zinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank für erstrangige Hypotheken für Wohnbauten **Referenzzinssatz für Hypotheken**¹⁶ ohne Zinseszins verzinst. Die Nebenleistungen werden nicht verzinst.

³ Die Verzinsung kann über die dreijährige Wiederaufbaufrist hinaus erstreckt werden, wenn der Verzögerungsgrund nicht beim Versicherten liegt.

Betragsfonde-Feuerschutzfonds

Art. 53. ¹ Die **Gebäudeversicherung führt eine besondere Feuerschutzrechnung und unterhält einen Feuerschutzfonds.**

² ~~Die Fonde werden aus der Betriebsrechnung der Anstalt und den Fondzinsen geäuft~~ **Der Feuerschutzrechnung werden belastet:**

- a) **die Aufwendungen, die der Gebäudeversicherung aus der Erfüllung der ihr nach der Feuerschutzgesetzgebung übertragenen Aufgaben entstehen;**
- b) **die Aufwendungen für Massnahmen zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung;**
- c) **die Beiträge an Aufwendungen Dritter zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung.**

³ ~~Dem Feuerschutzfond werden auch die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der Rückversicherer¹⁷ zugewiesen~~ **Der Feuerschutzrechnung werden gutgeschrieben:**

- a) **der Ertrag aus der Feuerschutzabgabe nach der Feuerschutzgesetzgebung;**
- b) **die gesetzlichen Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der Rückversicherer;**
- c) **Erträge, die der Gebäudeversicherung aus der Erfüllung der ihr nach der Feuerschutzgesetzgebung übertragenen Aufgaben zufließen;**
- d) **der Ertrag aus der Verzinsung des Fondskapitals;**
- e) **ausserordentliche Zuweisungen aus der Betriebsrechnung der Gebäudeversicherung.**

¹⁵ Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

¹⁶ SR 221.213.11 und 221.213.111.

¹⁷ ~~G über Beitragsleistung von Feuerversicherungsgesellschaften zu Feuerlöschzwecken, sGS 872.1.~~

Vorschriften der Regierung

Art. 58. ¹ Die Regierung bestimmt auf dem Verordnungswege:

1. welche Bauten und Gebäudebestandteile nicht unter die Versicherung fallen und welche Sachen und Einrichtungen, die nicht Gebäudebestandteile sind, in die Versicherung einbezogen werden;
2. die Schätzungsregeln;
3. die Beiträge ~~aus dem nach Art. 53 Abs. 2 Bst. c dieses Erlasses~~ und ~~aus dem Fond für die Verhütung von Elementarschäden.~~

² Die Regierung bestimmt den Sitz der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** und erlässt die übrigen zum Vollzuge des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

³ Die politischen Gemeinden können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

2. Im Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 29. Dezember 1960¹⁸ wird «Anstalt» unter Anpassung an den Text durch «Gebäudeversicherung» ersetzt.

II.

1. Für versicherte Schäden, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses eingetreten sind, werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 29. Dezember 1960¹⁹ über die Voraussetzungen und die Bemessung der Versicherungsleistungen sowie das Verfahren im Versicherungsfall in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass angewendet.
2. Bei Gebäuden, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Erlasses bereits bestehen oder über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügen, kommt im Fall unterbliebener Schutzmassnahmen der gefährdungsabhängige Selbstbehalt nach Art. 36^{ter} dieses Erlasses nur zur Anwendung, wenn der Versicherte vor dem Schadenfall von der Gebäudeversicherung ausdrücklich auf den unzureichenden Schutz aufmerksam gemacht worden ist.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹⁸ sGS 873.1.

¹⁹ sGS 873.1.